



Katholische Kirche Kärnten

KATOLIŠKA CERKEV KOROŠKA

# Kirchliches Verordnungsblatt

für die Diözese Gurk

Nr. 1

5. März 2025

1. Fastenhirtenbrief 2025 von Diözesanbischof Dr. Josef Marketz . . . . .	Seite 2
2. Firmungen 2025 . . . . .	Seite 5
3. Rahmenordnung für die Entwicklung des liturgischen Lebens in den Pfarren und die Beteiligung von Laien am liturgischen Dienst . . . . .	Seite 6
4. Dekret zur Errichtung des Amtes eines/r „Bischöflichen Vikars/ Vikarin für Synodalität und Kirchenentwicklung“ . . . . .	Seite 12
5. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Gurk 2025 . . . . .	Seite 13
6. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 95. . . . .	Seite 15
7. Besoldungsordnung für Kirchenmusiker - Änderung. . . . .	Seite 15
8. Prävention gegen Missbrauch und Gewalt -Verpflichtendes Pfarrliches Schutzkonzept . . . . .	Seite 15
9. Priesterjubilare 2025 . . . . .	Seite 16
10. Nekrologium 2024 . . . . .	Seite 17
11. Ausbildung zur Leitung von Wortgottesdiensten und Segensfeiern. . . . .	Seite 17
12. Personalnachrichten . . . . .	Seite 18





## 1. Diözesanbischof Dr. Josef Marketz Fastenzeit im Heiligen Jahr: Versöhnung und Segen Fastenhirtenbrief 2025

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

„Jetzt ist sie da, die Zeit der Gnade“ (2 Kor 6,2). Diese Zusage des Apostels Paulus begleitet uns jedes Jahr ab dem Aschermittwoch durch die österliche Bußzeit. Heuer, im Heiligen Jahr, lenkt sie unsere Aufmerksamkeit vielleicht noch deutlicher auf ihren innersten Kern: „Lasst euch mit Gott versöhnen!“ (2 Kor 5,20). Schon im Alten Testament waren Jubeljahre eine Zeit des Ausgleichs und Neubeginns. Offensichtlich braucht es dafür heilige Zeiten, sei es ein Heiliges Jahr, oder eben jährlich die vierzig Tage vor Ostern.

**Das Wesen der Versöhnung** besteht darin, dass jene, die wir geschädigt haben, bereit sind, die Last dieser Geschichte mitzutragen und so einen Neubeginn zu ermöglichen. Das ist ein großes Geschenk. Es ist zunächst eine Gabe Gottes. Wer sie empfangen hat, aber kann und soll ihm darin ähnlich werden. Das erste Mal wird dies in der Bibel am Beispiel der Zwillingen Esau und Jakob verdeutlicht. Sie sind das Gegenbild zu Kain und Abel, deren Geschichte in der Katastrophe endete. Kain war es nicht gelungen, die Dämonen der Missgunst, des Neids und des Hasses zu bannen. Am Ende erschlug er im Zorn seinen Bruder. Im Osterbild der Ostkirche steht Abel neben dem auferstandenen Christus – er ist der erste Mensch, der unschuldig gestorben ist und so das Schicksal vieler Menschen und auch Christi vorweggenommen hat. Auch bei Jakob und Esau sieht es zunächst danach aus, als würde sich diese Geschichte wiederholen. Jakob, der jüngere Bruder, betrügt Esau um den Segen des Erstgeborenen. Dieser aber bringt ihm nicht den erhofften Vorteil. Er geht durch eine harte Lebensschule weit weg von seiner Familie. Am Ende muss er um den Segen Gottes ringen. Schließlich findet er die Kraft, vor seinen Bruder zu treten und einzugestehen, dass er an ihm schuldig geworden ist. Dieser verzichtet darauf, Rache zu üben, läuft ihm stattdessen sogar entgegen, umarmt ihn und küsst ihn. Am Ende bekennt Jakob, dass er im Angesicht Esaus, der bereit gewesen ist, sich mit ihm zu versöhnen, das Angesicht Gottes geschaut hat. Kann man den Wert dieses Vorgangs noch höher bemessen? Ich lade Sie, liebe Schwestern und Brüder heuer ganz besonders ein, diese Gelegenheit zu ergreifen und das Sakrament der Versöhnung zu feiern. Gott kommt uns entgegen, er ist es, der uns Versöhnung schenkt und neu beginnen lässt. Daran erinnert uns das Kreuz, das Zeichen des Friedens und der Versöhnung zwischen Himmel und Erde. In diesem Geist wird uns die Kraft geschenkt, aufeinander zuzugehen, zu vergeben und zueinander zu finden. Wagen wir diesen Schritt! Folgen wir der Weisung Jesu, unseren Schuldigern zu vergeben, weil auch uns vergeben worden ist!

**Ein zweiter wichtiger Akzent in diesem Heiligen Jahr ist der Segen.** Das lateinische Wort für segnen – benedicere – bedeutet wörtlich übersetzt, gut zu reden. Auch dazu lade ich Sie ein: Sagen wir einander Gutes zu. In einer Welt, in der schlechte Nachrichten das tägliche Geschehen bestimmen, liegt es an uns, das Gute zu sehen und anderen zuzusprechen, sei es durch ein Wort oder eine Geste. Dies gilt besonders im Blick auf jene, bei denen es uns schwerfällt. Setzen wir an die Stelle des Misstrauens das Wohlwollen, eröffnen wir das Gespräch über andere, indem wir zunächst das Gute in ihnen zur Sprache bringen. Als Kirche haben wir in den letzten Jahren neu gelernt, dass jeder und jede Getaufte gerufen ist, in seinem Umfeld zu segnen. Ich lade Sie ein, segnen Sie Ihre Kinder und lassen Sie sich auch von ihnen mit einem Kreuz auf der Stirn bezeichnen. Haben Sie Mut, Ihren Mitmenschen mit den Worten „Gott segne dich!“ Hoffnung zu geben. Gemeinsam mit den Priestern und Diakonen werden in unserer Diözese seit einigen Jahren auch Laien, Männer und Frauen beauftragt, Segensfeiern zu leiten. Es ist eine Frucht unserer diözesanen Kirchenentwicklung, dass sie nun häufiger als bisher aufgerufen sind, Menschen zu segnen und so zu bestärken. Eine gute Gelegenheit dazu bietet das Heilige Jahr.

Ich lade Sie, liebe Gläubige, ein, das Geschenk der Versöhnung und den göttlichen Segen in einer der Jubiläums- oder Segenskirchen in unserem Land zu erfahren. Ich lade die Pfarren ein, weitere Orte auszuwählen, an denen Menschen der göttliche Segen zugesprochen wird, auch über das Heilige Jahr hinaus. Seien wir wachsam dafür, wo Menschen auf ein gutes Wort hoffen, laden wir sie ein, zu uns zu kommen, um Gottes Güte zu erfahren.

Der Segen Gottes begleite Sie durch diese Zeit des Zugehens auf Ostern.



+ Josef Marketz  
Diözesanbischof

Klagenfurt a. W., am 1. Fastensonntag, 9. März 2025

## 1. škof dr. Jože Marketz

### Postni čas v svetem letu: sprava in blagoslov

### Postno pastirsko pismo 2025

Drage sestre in dragi bratje v Kristusu!

»Glejte, zdaj je tisti milostni čas« (2 Kor 6,2). Ta obljuba apostola Pavla nas spremija vsako leto od pepelnice srede skozi postni čas. Letos v svetem letu pa še jasneje opozarja na svoje najgloblje bistvo: »Spravite se z Bogom!« (2 Kor 5,20). Že v Stari zavezi so bila jubilejna leta čas sprave in novih začetkov. Očitno so za to potrebni sveti časi, pa naj bo to sveto leto ali vsakoletnih štirideset dni pred veliko nočjo.

**Bistvo sprave** je, da so tisti, ki smo jih ranili, pripravljeni z nami nositi breme te zgodbe in tako omogočiti nov začetek. To je velik dar. To je predvsem Božji dar. Tisti, ki so ta dar prejeli, naj bi postali Bogu podobni. V Svetem pismu je to prvič prikazano na primeru bratov dvojčkov Ezava in Jakoba. Sta v nasprotju s Kajnom in Abelom, katerih zgodba se je končala s katastrofo. Kajn ni mogel pregnati zavisti, ljubosumja in sovraštva. Na koncu je v jezi ubil svojega brata. Na velikonočni sliki vzhodne Cerkve Abel stoji poleg vstalega Kristusa – je prvi človek, ki je umrl nedolžno in tako predvidel usodo mnogih ljudi, vključno s Kristusom. Tudi pri Jakobu in Ezavu se sprava zdi, da se bo zgodba ponovila. Jakob, mlajši brat, prevara Ezava in mu odvzame blagoslov prvorojenca. Vendar mu to ne prinese koristi, na katero je upal. Preživi težko življenjsko izkušnjo daleč stran od svoje družine. Na koncu se mora boriti za Božji blagoslov. Nazadnje najde moč, da se postavi pred brata in prizna, da mu je storil krivico. Jakob se mu ne maščuje, namesto tega mu steče naproti, ga objame in poljubi. Na koncu prizna, da je videl Božje obličje v obrazu Ezava, ki se je bil pripravil spraviti z njim. Ali ni to dragocen dogodek? Prav posebej vas vabim, drage sestre in bratje, da izkoristite priložnost, da greste k spovedi. Bog nam prihaja naproti, on je tisti, ki nam podarja spravo in nam omogoča, da začnemo znova. Na to nas spominja križ, znamenje miru in sprave med nebom in zemljo. V tem duhu nam je dana moč, da se približamo drug drugemu, da si odpustimo in se ponovno najdemo. Pogumno naredimo ta korak! Sledimo Je-



zusovemu navodilu, naj odpustimo svojim dolžnikom, saj je bilo tudi nam odpuščeno.

**Drugi pomemben poudarek v tem svetem letu je blagoslov.** Beseda blagoslov – benedicere – pomeni dobro besedo, ki jo komu namenimo. Vabim vas, da smo dobrohotni drug do drugega. V svetu, kjer v vsakdanjem dogajanju prevladujejo slabe novice, je pomembno, da vidimo dobro in ga izrazimo drugim, bodisi z besedo bodisi z gesto. To še posebej velja za tiste ljudi, s katerimi nam je težko. Namesto nezaupanja bodimo dobrohotni, stopimo v dialog z drugimi tako, da v njih najprej vzbudimo dobro. Kot Cerkev smo se v zadnjih letih na novo naučili, da smo vsi krščeni poklicani, da blagoslovimo ljudi v svoji okolici. Blagoslovajte svoje otroke in jih povabite, da vas pokrižajo na čelo. Imejte pogum, da z besedami »Bog te blagoslovi!« sočloveku prinašate upanje.

Laiki, ženske in moški, so skupaj z duhovniki in diakoni pooblaščen, da vodijo obrede blagoslova v naši škofiji. Sad razvojne poti naše škofije je, da so pogosteje poklicani, da blagoslovijo ljudi in jih tako krepijo. Sveto leto je za to dobra priložnost.

Vabim vas, drage vernice in verniki, da sprejmete dar sprave in božjega blagoslova v eni od jubilejnih cerkva ali na posebnih krajih blagoslova v naši deželi. Župnije vabim, da izberejo še druge kraje, kjer bodo ljudje deležni Božjega blagoslova tudi po svetem letu. Bodimo pozorni, kje ljudje čakajo na dobro besedo, povabimo jih, naj pridejo k nam, da izkusijo Božjo dobroto.

Naj vas Božji blagoslov spremlja v tem času bližajoče se velike noči.



+ Jozef  
+ Jozef Marketz  
škof

Celovec, 1. postna nedelja, 9. marec 2025

## FIRMUNGEN IN DER DIÖZESE GURK 2025 BIRME V KRŠKI ŠKOFIJI 2025

An allen Orten, bei denen der Name des Firmspenders nicht eigens vermerkt ist, wird die Firmung durch Diözesanbischof Msgr. Dr. Josef Marketz gespendet. In größeren Kirchen wird der Bischof durch weitere Firmspender unterstützt.

<b>MAI</b>			
Donnerst., 1.	<b>Feldkirchen</b> , 10.00 Uhr Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER <b>St. Philippen ob Sonnegg / Št. Lipš</b> , 10.00 Uhr <b>Lind ob Velden / Lipa ob Vrbi</b> , 10.00 Uhr Ordinariatskanzler Dr. IBOUNIG <b>St. Paul im Lavanttal</b> , 8.00 und 10.30 Uhr Abt HAFNER <b>Wolfsberg</b> , 8.30 und 11.00 Uhr Generalvikar Dr. SEDLMAIER	Samstag, 14.	<b>Thörl-Maglern</b> , 10.00 Uhr Dechant Mag. KRIŠTOF <b>Völkermarkt</b> , 10.00 Uhr <b>Weißbriach</b> , 10.00 Uhr Ordinariatskanzler Dr. IBOUNIG
Sonntag, 4.	<b>Spittal an der Drau</b> , 8.30 und 10.30 Uhr Dechant Msgr. Mag. KALIDZ <b>St. Andrä im Lavanttal (Basilika)</b> , 10.00 Uhr Abt HAFNER	Sonntag, 15.	<b>Gurk</b> , 8.00 Uhr Dechant Msgr. Mag. KALIDZ <b>Gurk</b> , 10.30 Uhr <b>Kötschach</b> , 10.00 Uhr Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER
Samstag, 10.	<b>St. Michael ob Bleiburg / Šmihel nad Piiberkom</b> , 10.00 Uhr <b>Klagenfurt-St. Josef-Siebenhügel</b> , 10.00 Uhr Provinzial P. KETTNER SDB <b>Saak</b> , 10.00 Uhr Dechant Mag. KRIŠTOF <b>Maria Rain / Žihpolje</b> , 10.00 Uhr Ordinariatskanzler Dr. IBOUNIG	Samstag, 21.	<b>Maria Elend / Podgorje</b> , 10.00 Uhr
Sonntag, 11.	<b>Zweikirchen</b> , 10.00 Uhr Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER	Samstag, 28.	<b>St. Oswald ob Bad Kleinkirchheim</b> , 10.00 Uhr Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER <b>Klagenfurt-Dom</b> , 9.00 und 11.30 Uhr Dompfarrer Dr. ALLMAIER <b>St. Paul an der Gail</b> , 10.00 Uhr Ordinariatskanzler Dr. IBOUNIG
Samstag, 17.	<b>Förolach</b> , 10.00 Uhr Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER <b>Metnitz</b> , 10.00 Uhr Generalvikar Dr. SEDLMAIER	Sonntag, 29.	<b>Obervellach</b> , 10.00 Uhr <b>Straßburg</b> , 10.00 Uhr
Sonntag, 18.	<b>St. Daniel im Gailtal</b> , 10.00 Uhr Dechant Msgr. Mag. KALIDZ	<b>JULI</b>	
Samstag, 24.	<b>Lieseregg</b> , 10.00 Uhr Dompfarrer Dr. ALLMAIER <b>Hohenfeistritz</b> , 10.00 Uhr Generalvikar Dr. SEDLMAIER <b>Rottenstein / Podgrad</b> , 15.00 Uhr <b>St. Egyden an der Drau / Št. Ilj ob Dravi</b> , 10.00 Uhr <b>Feistritz an der Drau</b> , 10.00 Uhr Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER <b>Oberdrauburg</b> , 10.00 Uhr Dechant Msgr. Mag. KALIDZ <b>St. Stefan-Finkenstein / Bekštanj</b> , 10.00 Uhr Ordinariatskanzler Dr. IBOUNIG	Samstag, 5.	<b>St. Georgen am Längsee</b> , 8.00 Uhr Dechant Msgr. Mag. KALIDZ <b>St. Georgen am Längsee</b> , 10.30 Uhr <b>Klagenfurt-St. Egid</b> , 11.00 Uhr <b>Pörschach am Wörthersee</b> , 10.00 Uhr
Sonntag, 25.	<b>Villach- St. Jakob</b> , 10.00 Uhr Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER	Sonntag, 6.	
Donnerst., 29.	<b>Klagenfurt-St. Theresia</b> , 10.00 Uhr Militärbischof Dr. FREISTETTER <b>St. Leonhard im Lavanttal</b> , 10.00 Uhr Dompfarrer Dr. ALLMAIER	Samstag, 12.	<b>AUGUST</b>
Samstag, 31.		Sonntag, 17.	<b>Launsdorf und St. Sebastian</b> , 10.00 Uhr Dechant Msgr. Mag. KALIDZ
<b>JUNI</b>		<b>SEPTEMBER</b>	
Sonntag, 1.	<b>Reisach</b> , 10.00 Uhr Ordinariatskanzler Dr. IBOUNIG	Samstag, 6.	<b>Kappel an der Drau / Kapla ob Dravi</b> , 10.00 Uhr Generalvikar Dr. SEDLMAIER <b>Heiligengeist bei Villach</b> , 10.00 Uhr Dechant Msgr. Mag. KALIDZ <b>St. Stefan bei Niedertrixen</b> , 10.00 Uhr Ordinariatskanzler Dr. IBOUNIG
Samstag, 7.	<b>Maria Saal</b> , 8.00 Uhr Dechant Msgr. Mag. KALIDZ <b>Maria Saal</b> , 10.30 Uhr	Sonntag, 7.	<b>Molzbiel</b> , 10.00 Uhr Rektor Dr. VIDOVIC <b>Theißenegg</b> , 10.00 Uhr <b>Gutting</b> , 10.00 Uhr Generalvikar Dr. SEDLMAIER <b>Steuerberg</b> , 10.00 Uhr <b>Steinbiel</b> , 10.00 Uhr Dompfarrer Dr. ALLMAIER <b>Villach-Heiligenkreuz</b> , 15.30 Uhr <b>Kreuth bei Bad Bleiberg</b> , 10.00 Uhr Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER
Sonntag, 8.	<b>Klagenfurt-Dom</b> , 8.00 Uhr Dompfarrer Dr. ALLMAIER <b>Klagenfurt-Dom</b> , 10.30 Uhr	Samstag, 13.	<b>Mallnitz</b> , 10.00 Uhr Prälat Mag. HRIBERNIK <b>Dobritsch</b> , 10.00 Uhr <b>St. Thomas am Zeiselberg</b> , 10.00 Uhr Dechant Mag. OLIP <b>Sachsenburg</b> , 10.00 Uhr <b>Weitensfeld</b> , 10.00 Uhr <b>Weißbriach</b> , 9.30 Uhr
Montag, 9.	<b>Friesach-Stadtpfarrkirche</b> , 10.00 Uhr Generalvikar Dr. SEDLMAIER	Samstag, 20.	
		Sonntag, 21.	<b>Malnitz</b> , 10.00 Uhr Prälat Mag. HRIBERNIK <b>Dobritsch</b> , 10.00 Uhr <b>St. Thomas am Zeiselberg</b> , 10.00 Uhr Dechant Mag. OLIP <b>Sachsenburg</b> , 10.00 Uhr <b>Weitensfeld</b> , 10.00 Uhr <b>Weißbriach</b> , 9.30 Uhr
		Samstag, 27.	
		Sonntag, 28.	
		<b>OKTOBER</b>	
		Samstag, 4.	<b>Zedlitzdorf</b> , 10.00 Uhr
		Sonntag, 5.	<b>Pörschach am Ulrichsberg</b> , 10.00 Uhr

In den zweisprachig angeführten Pfarren wird der Firmungsgottesdienst zweisprachig gefeiert.

**Anmeldung:** Der Firmling kann sich ab sofort auf der diözesanen Internetseite [www.kath-kirche-kaernten.at/firmanmeldung](http://www.kath-kirche-kaernten.at/firmanmeldung) zu einem der Firmtermine anmelden. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über dieses Online-Formular. Eine schriftliche Kontaktaufnahme mit der ausgewählten Firmpfarre ist nicht mehr notwendig.





### 3. Rahmenordnung für die Entwicklung des liturgischen Lebens in den Pfarren und die Beteiligung von Laien am liturgischen Leitungsdienst

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlage für diese Rahmenordnung sind die Beschlüsse im Rahmen der synodalen Kirchenentwicklung: Der Diözesanrat hat am 3. Juni 2023 eine „Pastorale Grundorientierung“ beschlossen, die anschließend vom Bischof bestätigt worden ist. Auf dieser Basis wurden Maßnahmen festgelegt, um ansprechendes liturgisches Feiern zu fördern und sicherzustellen, damit Pfarren und Gemeinschaften, in denen der Glaube lebt und gefeiert wird, bestehen bleiben können.
2. Die Menschen erwarten von der Kirche, dass Feste und besondere Anlässe würdig und schön gefeiert werden. Dazu trägt auch die musikalische Gestaltung wesentlich bei. Andererseits machen viele Pfarren die Erfahrung, dass es an gewöhnlichen Sonntagen immer schwieriger wird, Menschen zum Gottesdienst zu versammeln und einige Bevölkerungsgruppen in der Liturgie kaum noch vertreten sind. Damit diese Herausforderungen bewältigt werden können, bedarf es der Offenheit, sich mit anderen Pfarren zusammenzuschließen, um zum Beispiel hohe kirchliche Feste oder Gottesdienste, die einer intensiveren Vorbereitung bedürfen, angemessen feiern zu können. Daher ist unverzichtbar, dass innerhalb der Pfarrverbände kontinuierlich an einer Kultur des gemeinsamen Feierns gearbeitet wird. Es soll regelmäßig auf ausgewählte Feiern im Pfarrverband hingewiesen werden, wenn nicht einer gemeinsamen Gottesdienstordnung der Vorzug gegeben wird. Eine andere Möglichkeit der Zusammenarbeit kann darin bestehen, dass sich zwei benachbarte Pfarren (sie werden in diesem Dokument „Partnerpfarren“ genannt) über eine dauerhafte Kooperation verständigen und kontinuierlich an einer Kultur des gemeinsamen Feierns arbeiten. Auf diese Weise kann man langfristig planen, Entwicklungen anstoßen, neue Gemeinschaften bilden und Beheimatung ermöglichen. Daher soll in den Gottesdienstordnungen regelmäßig auf ausgewählte Feiern in bzw. mit der Partnerpfarre hingewiesen oder eine gemeinsame Gottesdienstordnung veröffentlicht werden.
3. Bei der Planung und Vorbereitung von Gottesdiensten ist zu beachten: Gottesdienste, insbesondere die sonntägliche Feier der Eucharistie, sind personengerecht, situationsbezogen und geben dem Geheimnis Gottes Raum. Der Reichtum der liturgischen Dienste und Feierformen wird genutzt. Besonderer Wert liegt auf einer verständlichen Verkündigung, einem achtsamen Umgang mit Zeichen, der musikalischen Gestaltung und der aktiven Teilnahme der Gemeinde.
4. In einer Zeit, die davon geprägt ist, dass die Teilnahme der Gläubigen am liturgischen Leben nicht mehr selbstverständlich ist, kann sich eine Pfarre nicht nur darauf beschränken, die bestehende liturgische Praxis zu erhalten. Im Sinne einer missionarischen Seelsorge, die den Menschen nachgeht, soll es mindestens einen Gottesdienst pro Quartal geben, der auf Menschen ausgerichtet ist, die nicht zu den regelmäßig Mitfeiernden zählen. Dabei ist auf eine zeitgemäße und den Menschen verständliche Gestaltung Wert zu legen. Dies kann auch im Pfarrverband oder mit der Partnerpfarre verwirklicht werden.
5. Damit das liturgische Leben so gestaltet wird, wie es seinem Wesen entspricht und sich die Menschen in den Feiern aufgehoben fühlen, trägt der Pfarrvorsteher oder eine vom Pfarrgemeinderat benannte Person Sorge, dass die liturgischen und musikalischen Dienste einer Pfarre bzw. eines Pfarrverbands ihre liturgische Praxis regelmäßig unter den Kriterien der Verständlichkeit, Personengerechtigkeit und Situationsbezogenheit reflektieren.

Wenn es einen pfarrlichen Liturgieausschuss gibt, nimmt er diese Aufgaben wahr. Auf der Grundlage von Rückmeldungen aus der Pfarre und einer diözesanen Handreichung sollen Maßnahmen zur Verbesserung der liturgischen Feierkultur erarbeitet und umgesetzt werden.

### Die Feier des Sonntags und der gebotenen Feiertage

6. Seit Anbeginn der Kirche versammeln sich die Christen am Sonntag, dem ersten Tag der Woche, zur Feier der Eucharistie, um den Tod des Herrn zu verkünden und seine Auferstehung zu preisen, bis er kommt in Herrlichkeit. Sie ist der Höhepunkt der Woche und die Quelle christlichen Lebens. Daher ist es das vorrangige Ziel, darauf hinzuwirken, dass sonntags und an den gebotenen Feiertagen in den Pfarren die hl. Messe gefeiert wird. Dies soll in Würde und ohne Eile geschehen. Das Kirchenrecht sieht daher vor, dass ein Priester an diesen Tagen höchstens dreimal zelebrieren darf (can. 905 § 2, CIC). Die sorgsame Pflege der sonntäglichen Eucharistiefeier (Beteiligung der Gläubigen, liturgische Dienste, musikalische Gestaltung) ist eine der grundlegenden Aufgaben jeder Pfarre.
7. Ist es mangels eines Priesters nicht möglich, die Eucharistie zu feiern, ist die Sorge um das liturgische Leben vor Ort dennoch von großer Bedeutung, um die durch lange Zeit hindurch gewachsene Gemeinschaft zu stärken. Daher ist es sinnvoll, dass sich die Pfarre zu einer Wort-Gottes-Feier bzw. zum Morgenlob oder Abendlob versammelt, um die Gegenwart des Herrn in seinem Wort zu feiern und sich als geistliche Gemeinschaft zu erfahren. In der Gottesdienstordnung soll in diesem Fall ergänzend vermerkt werden, wann und wo im Pfarrverband bzw. der Partnerpfarre die Eucharistie gefeiert wird. Diese Regelung gilt auch für Filial- oder Personalgemeinden, die zwar formell keine Pfarre sind, sich aber sonntags regelmäßig zum Gottesdienst versammeln.
8. Wort-Gottes-Feiern dürfen nicht in Konkurrenz zur Eucharistiefeier treten. Daher soll im Regelfall an Sonntagen und gebotenen Feiertagen in derselben Pfarre vormittags keine Wort-Gottes-Feier vorgesehen werden, wenn die Eucharistie gefeiert wird. Die Tagzeitenliturgie, Andachten etc. können jedoch alter Überlieferung folgend das liturgische Programm des Sonntags ergänzen.
9. Die Leitung der Wort-Gottes-Feier obliegt einem Diakon, der in der Pfarre seinen Dienst versieht oder einer Person, die vom Bischof für diese Pfarre zur Leitung von Gottesdiensten beauftragt ist: einem Pastoralassistenten / einer Pastoralassistentin, einem Ständigen Lektor / einer Ständigen Lektorin oder einem Wortgottesdienstleiter / einer Wortgottesdienstleiterin. Wenn in einer Pfarre keiner dieser Dienste zur Verfügung steht, kann man auch einen Diakon oder eine dazu beauftragte Person aus einer benachbarten Pfarre bitten, den Gottesdienst zu leiten. Die Pfarren sollen dafür Sorge tragen, dass zumindest eine Person zur Leitung von Gottesdiensten ausgebildet und beauftragt ist.
10. Diakone tragen, wenn sie der Feier vorstehen, die für sie vorgesehene liturgische Kleidung. Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Ständigen Lektorinnen und Lektoren, Wortgottesdienstleiterinnen und Wortgottesdienstleitern wird empfohlen, die Albe zu tragen (im Normalfall entsprechend dem diözesanen Modell). Dies gilt besonders für Segensfeiern, an denen Menschen teilnehmen, die sich sonst selten am liturgischen Leben beteiligen.
11. Das von den österreichischen Bischöfen autorisierte Werkbuch „Wort-Gottes-Feier für die Sonn- und Festtage“ beinhaltet die liturgischen Texte und legt die Form der Feier fest. Es ist mit dem Messlektionar das verbindliche Feierbuch für diese Anlässe. Dies gilt auch für die darin enthaltenen liturgischen Normen. Sie werden daher in der vorliegenden Rahmenordnung nicht eigens aufgelistet. Für die Feier der Tagzeitenliturgie kann man das Gotteslob bzw. Gloria und das Stundenbuch heranziehen.
12. In der Wort-Gottes-Feier soll grundsätzlich nicht die Kommunion ausgeteilt wer-



den, ungeachtet dessen, wer sie leitet. Wenn in einer Pfarre an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen keine Eucharistie gefeiert wird, kann an einem dieser Sonntage der Gottesdienst mit einer Kommunionfeier verbunden werden. Zudem kann nach Beschluss des Pfarrgemeinderats gemäß can. 918, CIC eine andere Regelung getroffen werden, wenn Gläubige aus einem gerechten Grund um den Kommunionempfang bitten.

13. In zweisprachigen Pfarren soll bei der sprachlichen Gestaltung an der sonntäglichen Eucharistiefeier Maß genommen werden. Wenn die leitende Person der zweiten Sprache nicht mächtig ist, muss sie rechtzeitig andere Gläubige in die Vorbereitung der Feier einbinden, um dies sicherzustellen.

#### Feiern zu besonderen Anlässen

14. Auf der Grundlage des bisher Festgelegten soll vornehmlich zu besonderen Anlässen die Zusammenarbeit im Pfarrverband oder mit der Partnerpfarre gesucht werden, vor allem, wenn die Gottesdienstgemeinde zu klein ist, um große Feste würdig zu begehen. Beispielhaft werden nun die wichtigsten Anlässe aufgezählt und Richtlinien für jene Feiern, die gemäß der liturgischen Ordnung mit einer Segnung verbunden sind, erlassen.
15. Heiliger Abend und Christtag: Die Gläubigen sollen zumindest einmal die Gelegenheit haben und dazu eingeladen werden, eine festliche weihnachtliche Eucharistie mitzufeiern – wenn nicht in der eigenen Pfarre, dann zumindest im Pfarrverband bzw. in der Partnerpfarre. Ergänzend dazu sollen den örtlichen Gepflogenheiten entsprechend Krippenfeiern, Wort-Gottes-Feiern etc. stattfinden, ohne in zeitliche Konkurrenz zur zentralen Eucharistiefeier zu treten.
16. Fest der Darstellung des Herrn, Aschermittwoch, Palmsonntag: Wenn keine Eucharistie gefeiert werden kann, wird der Gottesdienst vom Diakon oder einem beauftragten Laien geleitet. Die Texte und Anweisungen für die Segnung sind dem Messbuch zu entnehmen und mit einer Wort-Gottes-Feier, am Fest der Darstellung des Herrn ggf. auch mit einem Abendlob zu verbinden. Dieses kann auch am Sonntag gefeiert werden. Die Segnung und Austeilung der Asche soll hingegen als Ritus zu Beginn der österlichen Bußzeit mit dem Aschermittwoch verbunden bleiben.
17. Die drei österlichen Tage vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung des Herrn: Wo für die Gottesdienste dieser Tage kein Priester zur Verfügung steht, soll man sich innerhalb eines Pfarrverbandes bzw. mit der Partnerpfarre zur gemeinsamen Feier der Messe vom Letzten Abendmahl zusammenschließen. An ihre Stelle soll keine andere liturgische Feier treten, man kann jedoch im Anschluss an die Messe vom Letzten Abendmahl eine nächtliche Gebetswache (Vigil) halten. Die Karfreitagsliturgie kann von einem Diakon oder einer beauftragten Person nach der Form, die im Messbuch vorgegeben ist, gefeiert werden. Wenn in einer Pfarre in den letzten Jahren keine angemessene Zahl von Personen daran teilgenommen hat, ist es jedoch sinnvoll, die Gläubigen zu einer Feier im Pfarrverband bzw. mit der Partnerpfarre einzuladen. Im Blick auf die Osternacht und den Ostersonntag müssen die Gläubigen einer Pfarre zumindest einmal eingeladen werden, eine festliche österliche Eucharistie mitzufeiern. Die Feier der Osternacht muss innerhalb des vom Messbuch vorgegebenen zeitlichen Rahmens gefeiert werden. Wenn eine Pfarre nicht an einer Osternachtsfeier innerhalb ihres Pfarrverbandes bzw. in der Partnerpfarre teilnimmt, kann sie sich in Erwartung der Feier der Eucharistie am Ostersonntag in der Osternacht zu einer Vigil versammeln. In dieser Feier ist es ausdrücklich verboten, die Kommunion auszuteilen. Wenn in der Osternacht die Eucharistie gefeiert wurde, kann am Ostersonntag eine Wort-Gottes-Feier vorgesehen werden.
18. Das Hochfest des Leibes und Blutes Christi: Die Fronleichnamsprozession findet am Fest selbst, am vorhergehenden Sonntag oder an einem der nachfolgenden Sonntage in Verbindung mit der Eucharistiefeier statt. Wo es sinnvoll erscheint, können sich mehrere Pfarren zu einer gemeinsamen Feier zusammenschließen.





Die Prozession kann auch von einem Diakon geleitet werden. Akolythinnen, Akolythen oder zur außerordentlichen Kommunionsspendung Beauftragte können, wenn nötig, den Priester beim Tragen der Monstranz mit dem heiligen Sakrament unterstützen. Die Prozession können sie jedoch nicht leiten, da sie den eucharistischen Segen nicht spenden dürfen.

### Gottesdienste an Wochentagen

19. Das liturgische Leben einer Pfarre darf sich nicht auf die Feier der Sonn- und Festtage beschränken. An den Wochentagen hat es seit alters her eine Vielzahl an Möglichkeiten gegeben, sich zum Gottesdienst zu versammeln und unterschiedliche Formen zu pflegen: die Tagzeitenliturgie, die Feier der hl. Messe, Andachten oder unterschiedliche Formen eines gemeinschaftlichen Gebets. Sie sind notwendig, damit der Glaube lebendig bleibt und die Liebe zu Gott nicht erkaltet. Die Pfarren sind angehalten, dafür Sorge zu tragen, dass diese Vielfalt an Feierformen in der Gottesdienstordnung ihren Platz findet und Gemeinschaften gebildet werden, die gemeinsam beten und auf das Wort Gottes hören. Dies kann auch geschehen, indem man mit außerkirchlichen Vereinen und Einrichtungen Kontakt aufnimmt und sie einlädt, an den Gottesdiensten mitzuwirken oder ihre Mitglieder zur Mitfeier einzuladen.

### Segensfeiern

20. Die Aufgabe zu segnen ergibt sich aus der Teilhabe am Priestertum Christi und kommt allen Gläubigen entsprechend ihrer jeweiligen Stellung und ihrem Amt innerhalb des Volkes Gottes zu. Je stärker eine Segensfeier die ganze Gemeinde betrifft, umso mehr ist es die Aufgabe des Pfarrers bzw. Pfarrvorstehers, sie zu leiten. Laien haben am Dienst des Segnens in ihrem jeweiligen Lebensbereich Anteil. Das gilt in besonderer Weise für die Eltern im Bereich ihrer Familie oder Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer in ihrer Schulklasse. Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Ständige Lektorinnen und Lektoren sowie Wortgottesdienstleiterinnen und Wortgottesdienstleiter

können nach entsprechender Ausbildung in Abwesenheit eines Priesters oder Diakons folgende Segensfeiern leiten:

#### *Segnungen im Laufe des Kirchenjahres:*

- Segnung des Adventkranzes (Benediktionale, Nr. 1)
- Kindersegnung zur Weihnachtszeit (Benediktionale, Nr. 2)
- Segnung des Johannisweins (Benediktionale, Nr. 3)
- Segnung und Aussendung der Sternsinger (Benediktionale, Nr. 4)
- Segnungen am Epiphaniestag (Benediktionale, Nr. 5)
- Lichtfeier und Lichterprozession am Fest der Darstellung des Herrn (Messbuchdiözesane Handreichung)
- Blasiussegen (Benediktionale, Nr. 6)
- Segnung und Austeilung der Asche in einer Wort-Gottes-Feier am Aschermittwoch (Messbuch, diözesane Handreichung)
- Segnung der Zweige in einer Wort-Gottes-Feier am Palmsonntag (Messbuch, diözesane Handreichung)
- Speisensegnung zu Ostern (Benediktionale, Nr. 7, diözesane Handreichung)
- Wettersegen (Benediktionale, Nr. 8)
- Kräutersegnung am HF der Aufnahme Mariens in den Himmel (Benediktionale, Nr. 9)
- Segnung der Erntegaben (Benediktionale, Nr. 10)
- Segnung der Gräber an Allerheiligen/Allerseelen (Benediktionale, Nr. 11)
- Kinder- und Lichtersegnung am Martinsfest (Benediktionale, Nr. 12)
- Brotsegnung an bestimmten Heiligenfesten (Benediktionale, Nr. 13)
- Feuersegnung (Benediktionale, Nr. 14)

#### *Anlassbezogene Segnungen:*

- Segnung einer Mutter vor und nach der Geburt (Benediktionale, Nr. 15,16)
- Segnung der Schulanfänger (Benediktionale, Nr. 18)
- Segnung der Eheleute zur Silbernen/Goldenen Hochzeit (Benediktionale, Nr. 23, 24)





- Pilgersegen (Benediktionale, Nr. 25)
- Reisesegen für Urlauber (Benediktionale, Nr. 26)
- Segnung einer Familie (Benediktionale, Nr. 51)
- Segnung der Kinder (Benediktionale, Nr. 52)
- Segnung eines kranken Kindes (Benediktionale, Nr. 53)
- Segnung Jugendlicher vor besonderen Lebensabschnitten (Benediktionale, Nr. 54)
- Verlobung (Benediktionale, Nr. 55)
- Segnung eines Kranken (Benediktionale, Nr. 56, Die Feier der Krankensakramente, S. 47)
- Tischsegen vor einer Mahlzeit (Benediktionale, Nr. 57)
- Brotsegen (Benediktionale, Nr. 58)
- Segnung eines Hauses (Benediktionale, Nr. 59)
- Segnung einer Wohnung (Benediktionale, Nr. 60)
- Segnungen in den Bereichen Arbeit und Beruf (Benediktionale, Nr. 69-80)
- Segnungen von Verkehrseinrichtungen (Benediktionale, Nr. 86-94)
- Segnungen in den Bereichen Freizeit, Sport und Tourismus (Benediktionale, Nr. 95-98)
- Segnung jeglicher Dinge (Benediktionale, Nr. 99)

### Die Feier der Krankenkommunion

21. Alten, einsamen und kranken Menschen beizustehen ist die Aufgabe aller Getauften. Dazu gehört auch die Feier der Krankenkommunion. Als Kriterium für die Häufigkeit des Kommunionempfangs gibt das Buch „Die Feier der Krankensakramente“ die bisherige Kommunionpraxis der Betroffenen an; im Idealfall sollten Kranke also jeden Sonntag die Eucharistie empfangen können. Hier ist der Dienst der Diakone, Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Akolythinnen, Akolythen und aller zur außerordentlichen Kommunionsspendung Beauftragten unverzichtbar. Die Kompetenz dazu wird im Kommunionhelferkurs vermittelt. Auch Familienangehörige, die regelmäßig an der sonntäglichen Messfeier teilnehmen und dazu in der Lage sind, können mit Zustimmung des Pfarrers ihren kranken

Angehörigen die hl. Kommunion bringen. Darauf soll im pastoralen Gespräch hingewiesen werden.

### Begräbnisse

22. Für die Leitung von Begräbnissen bedarf es einer eigenen Beauftragung, der eine umfassende Ausbildung vorangeht. Dafür wurden eigene Richtlinien erlassen.

### Ausbildung, Beauftragung, Einsatz

23. Die Pfarrvorsteher und Pfarrgemeinderäte tragen Sorge, dass Gläubige in der Liturgie Aufgaben und Dienste übernehmen, dafür aus- und weitergebildet werden und einen verlässlichen Rahmen für ihr Wirken vorfinden, wenn sie zum liturgischen Leitungsdienst beauftragt sind. Die Ausbildung zur Leitung von Gottesdiensten ist nur sinnvoll, wenn die betreffenden Personen in absehbarer Zeit eingesetzt werden. Daher soll in der Pfarre festgelegt werden, zu welchen Anlässen und für welche Zielgruppen in der Gottesdienstordnung Feiern vorgesehen werden, die von beauftragten Laien geleitet werden.

24. Der Dienst der Leitung von Gottesdiensten ist auf die Pfarre beschränkt, die im Beauftragungsschreiben genannt wird. Der Einsatz in anderen Pfarren ist nach vorheriger Absprache zwischen den betreffenden Pfarrern möglich.

25. Voraussetzungen für die Beauftragung durch den Bischof sind der Besuch der Ausbildung, die fachliche Eignung sowie das Vertrauen des Pfarrers und der Pfarre. Der Pfarrer und Pfarrgemeinderat entscheiden vor Beginn der Ausbildung, ob eine Person zur Leitung von Gottesdiensten beauftragt werden soll. Sie verpflichten sich, den Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit zu geben, ihren Dienst zumindest viermal jährlich ausüben zu können. Für den Pfarrgemeinderatsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Ausbildungsleiter / die Ausbildungsleiterin bestätigt den Kursbesuch und die fachliche Eignung.

26. Die Entscheidung über die Eignung der auszubildenden Personen soll

sich an folgenden Kriterien orientieren:

1. Treue zur Kirche: Sie sind getauft und gefirmt, nehmen regelmäßig am liturgischen Leben der Pfarre teil und werden von den Menschen als praktizierende Katholikinnen bzw. Katholiken wahrgenommen.
  2. Begabung: Sie sind ausreichend begabt, die mit ihrem Dienst verbundenen Aufgaben ausüben zu können.
  3. Menschliche Reife: Sie sind in der Lage, andere Menschen einzubinden und gut mit ihnen zusammenzuarbeiten, sind also teamfähig und in der Lage, Konflikte im christlichen Sinne auszutragen. Ihre Persönlichkeit hat sich in gesunder Weise entfaltet (keine Suchterkrankungen, Abhängigkeiten oder krankhafte Wesenszüge).
  4. Lebensstil im Sinn des Evangeliums: Sie sind bei den Gläubigen im Blick auf ihre Lebensgestaltung und Berufsausübung anerkannt.
27. Das Mindestalter für die Beauftragung beträgt 20 Jahre, das Höchstalter für die erste Beauftragung 70 Jahre.
28. Die Ausbildung zur Leitung von Gottesdiensten obliegt der Stabsstelle Bibel und Liturgie. Sie besteht aus zwei Teilen:
1. Basiskurs Liturgie (vier Teile; die Vorträge können auch online besucht werden)
  2. Fachspezifische Ausbildung mit Videotraining (sieben Teile).
29. Die Beauftragung wird das erste Mal für die Dauer von drei Jahren erteilt und kann anschließend auf Ersuchen des Pfarrers bis zum 75. Lebensjahr bis auf Widerruf verlängert werden (für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Ständige Lektorinnen und Lektoren gibt es eigene Regelungen). Für die Beauftragung zum Predigtamt bedarf es einer theologischen und homiletischen Ausbildung (dies gilt nicht für ein Glaubenszeugnis oder eine Betrachtung). Der Pfarrer und Pfarrgemeinderat (Beschluss mit Zweidrittelmehrheit) können einer beauftragten Person das Vertrauen entziehen und den Bischof bitten, die Beauftragung zu beenden. Die Beauftragung erlischt, wenn der Pfarrvorsteher dem Bischöflichen Ordinariat meldet, dass eine Person schon längere Zeit nicht mehr in diesem Aufgabenfeld tätig ist.
30. Mit dem Inkrafttreten dieser Rahmenordnung werden die Ausbildungen zur Leitung von Wortgottesdiensten und Segensfeiern zusammengeführt. Die bischöfliche Beauftragung erstreckt sich nun auf beide Bereiche, eine gesonderte Beauftragung zur Leitung von Segensfeiern ist nicht mehr vorgesehen. Die Dekrete von Personen, die in der Vergangenheit zu beiden Diensten gesondert beauftragt worden sind, werden zusammengeführt, wenn um Verlängerung angesucht wird. Wortgottesdienstleiterinnen und Wortgottesdienstleiter, die noch keinen Kurs zur Leitung von Segensfeiern besucht haben, werden gebeten, dies nachzuholen.
31. Die vorliegende Rahmenordnung tritt mit Aschermittwoch, dem 5. März 2025, in Kraft. Damit verbunden wird die „Rahmenordnung für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Werktagen sowie zu besonderen Anlässen“ vom 11. April 2002 außer Kraft gesetzt.

Dr. Josef Marketz  
Diözesanbischof



#### 4. DEKRET

### zur Errichtung des Amtes eines/ „Bischöflichen Vikars/Vikarin für Synodalität und Kirchenentwicklung“

- (1) Nach kirchlichem Recht (cann. 381 §1, 391 §1 CIC) kommt dem Diözesanbischof in der ihm anvertrauten Teilkirche alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Vollmacht zu, die zur Ausübung des Hirtendienstes erforderlich ist. Dies umfasst, unbeschadet gegebener Beipruchsrechte, auch die Einrichtung und Übertragung von Ämtern (can. 145 CIC). In der Leitung seiner Teilkirche steht dem Diözesanbischof die Diözesankurie zur Seite (can. 469 CIC). Ihr gehören Kleriker wie auch Laien an, die ihre Ämter nach Maßgabe des allgemeinen und partikularen Rechts ausüben.
- (2) Papst Franziskus erklärt in seiner begleitenden Note zum Schlussdokument der XVI. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode, dass die Synodalität der angemessene Interpretationsrahmen für das hierarchische Amt ist. Das Dokument, das, so der Papst, zum ordentlichen Lehramt des Nachfolgers Petri gehört, verpflichtet die Teilkirchen, Entscheidungen zu treffen, die mit den in der Synode enthaltenen Hinweisen übereinstimmen. In Prozessen des Unterscheidens und Entscheidens sollen sowohl die Vorgaben des Kirchenrechts als auch des Synodendokuments umgesetzt werden. Diesem Zweck dient in unserer Diözese das Amt des Bischöflichen Vikars/der Bischöflichen Vikarin für Synodalität und Kirchenentwicklung, das ich im Sinne der cann. 145 und 469 CIC mit Wirksamkeit vom 1. März 2025 errichte.
- (3) Mit diesem Amt verbunden ist auch die Fortführung und die Umsetzung der Vorgaben und Impulse aus dem synodalen Kirchenentwicklungsprozess unserer Diözese. In diesen waren in den vergangenen Jahren Gremien, Räte und Institutionen der unterschiedlichen teilkirchlichen Ebenen ebenso beteiligt wie alle Gläubigen, die sich einbringen wollten.
- (4) Ist der Bischöfliche Vikar Priester, so ist er mit allen entsprechenden Befugnissen im Sinne der cann. 476 und 479 CIC Bischofsvikar für die in Abs. 2 genannten Aufgaben.
- (5) Ist der Bischöfliche Vikar kein Priester, so steht er/sie in Beachtung von can. 274 §1 CIC unter der Autorität des Bischofs als Fachvorgesetzten und des Generalvikars als dienstrechtlich Vorgesetzten. Er/sie steht Bischof und Generalvikar im Sinne von can. 129 §2 CIC und can. 228 §1 CIC in der Wahrnehmung der ausführenden Vollmacht hinsichtlich des in den Abs. 2 und 3 genannten Auftrags zur Seite.
- (6) Eine detailliertere Aufgaben- und Funktionsbeschreibung kann schriftlich erstellt und bei Bedarf ergänzt oder abgeändert werden.
- (7) Der/die Bischöfliche Vikar/Vikarin führt den geschäftsführenden Vorsitz in der Projektleitung des synodalen Kirchenentwicklungsprozesses und (mit der Möglichkeit zur Delegation) in den zu- und nachgeordneten Arbeits- und Projektgruppen. Er/sie sorgt im Rahmen gesamt- und teilkirchlicher Normen für die Sicherung der Ergebnisse und deren Umsetzung.
- (8) Der/die Bischöfliche Vikar/Vikarin bedient sich bei Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben – mitwirkend mit Bischof und Generalvikar - auch der Einrichtungen und Ämter der diözesanen Zentralstellen, insbesondere des Bischöflichen Ordinariates und des Bischöflichen Seelsorgeamtes. Dabei können dem/der Bischöflichen Vikar/Vikarin im Einzelfall auch weitergehende Befugnisse übertragen werden.
- (9) Der/die Bischöfliche Vikar/Vikarin ist Mitglied des Konsistoriums-Vorstands und der Ordinariatskonferenz. Von Amts wegen gehört er/sie (ergänzend zu §4 Abs. 1 und §10 des Statuts des Diözesanrats bzw. zu Nr. 7.2. der Handreichung für den



Dienst des Dechanten in der Diözese Gurk) dem Vorstand des Diözesanrates und dem Vorstand der Dechantenkonferenz an.

(10) Die Amtsübertragung erfolgt gem. cann. 147f CIC und 157 bzw. 477 §1 CIC frei durch den Diözesanbischof und ist auf fünf Jahre vorgesehen. Sie bleibt im Fall einer Sedisvakanz oder bei Behinderung des bischöflichen Stuhles (cann. 412f CIC) aufrecht, unbeschadet des can. 481 §1 CIC für den Fall, dass der Bischöfliche Vikar Priester und damit Bischofsvikar ist.

(11) Eine Abberufung durch den Diözesanbischof ist jederzeit möglich.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. März 2025

Dr. Josef Marketz  
Diözesanbischof

Msgr. Dr. Jakob Ibounig  
Ordinariatskanzler

## 5. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Gurk 2025

### § 1 Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbeitrages von € 60,00 mindestens jedoch € 132,00 für Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, bzw. € 34,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen. Bezieher von Einkommen bis zur Höhe der Richtsätze für Ausgleichszulagen nach dem ASVG entrichten daher einen jährlichen Anerkennungsbeitrag in der Höhe von € 34,00.

b) Der Mindestbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 3,00 pro Bett und Saison.

c) Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarung einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

d) Sonstige Bezüge, soweit sie gem. § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, au-

ßerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach lit a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigung entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 von Hundert dieser Einkünfte bemessen.

e) Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Richtsätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

### § 2 Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif VG)

Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei

einem Einheitswert bis  
€ 18.200,00 7,5 v. Tausend

vom Mehrbetrag bis  
€ 36.400,00 7,0 v. Tausend

vom Mehrbetrag bis  
€ 72.800,00 4,0 v. Tausend



vom Mehrbetrag 2,5 v. Tausend  
wenigstens aber € 34,00.

### § 3 Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs 2 (für Ehe- bzw. eingetragene Partnerin/Partner) und § 13 Abs 3 (für Kinder) der KBO werden in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für die/den Ehe- bzw. eingetragene/n Partnerin/Partner beträgt beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages € 43,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Personen, solange ihnen nach § 13 Abs 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung gem § 13 Abs 3 KBO beträgt für
- |                        |         |
|------------------------|---------|
| 1 Kind                 | € 22,00 |
| 2 Kinder               | € 44,00 |
| 3 Kinder               | € 80,00 |
| für jedes weitere Kind | € 36,00 |

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht; sollte dieser ohne eigenes Einkommen sein oder auf den Kinderabsetzbetrag verzichten, so wird die Kinderermäßigung vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie bzw. Lebensgemeinschaft in Abzug gebracht werden können.

§ 4 Der Kirchenbeitrag gem § 10 lit b KBO beträgt 10% der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 34,00.

§ 5 Die Beitragsgrundlage nach § 10 lit c KBO (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte: € 17.000,00 für die pflichtige Person, € 8.500,00 für die/den Ehe- bzw. eingetragene/n Partnerin/Partner und je € 1.700,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind.

### § 6 Verfahrenskosten

- a) Sofern nicht der Rechtsanwaltstarif (RATG) anzuwenden ist, betragen die Verfahrenskosten gem § 24 Abs 2 KBO für jede Mahnung € 8,00 zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage nicht innerhalb der Frist des § 16 KBO, sondern erst nach der gerichtlichen Streitanhängigkeit erbracht hat.

§ 7 Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen zu erstellen, deren Stufen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen um höchstens € 218,02 verschieben dürfen.

§ 8 Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Dr. Josef Marketz  
Diözesanbischof

(Dieser Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Gurk wurde vom Bundeskanzleramt mit der Geschäftszahl 2024-0.934.154 zur Kenntnis genommen.)



## 6. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 95

Das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 95 wird diesem Kirchlichen Verordnungsblatt beigelegt.

## 7. Besoldungsordnung für die Kirchenmusiker – Änderung

Mit 1. Jänner 2025 gelten folgende Stundensätze für die Besoldung von Kirchenmusikern:

A)	Hochschule, 2. Diplom, Master	C)	Diözesane Orgelprüfung, Kirchenmusik C-Prüfung	€ 33,58	€ 23,90
B)	Hochschule, 1. Diplom, Bachelor, Konservatorium	D)	ohne Prüfungsnachweis	€ 28,68	€ 15,93

## 8. Prävention gegen Missbrauch und Gewalt - Verpflichtendes Pfarrliches Schutzkonzept

Mit diesem Verordnungsblatt wird der Leitfaden für die Erstellung eines pfarrlichen Schutzkonzeptes übermittelt. Grundauftrag der Kirche ist auch, „sicherer Ort“ für alle Menschen zu sein. Die Erstellung eines Schutzkonzeptes sorgt für Qualität und gibt Handlungssicherheit im Fall von Grenzüberschreitungen. In der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ der österreichischen Bischofskonferenz ist unter Punkt B.3.3 formuliert, dass jede Pfarre und kirchliche Einrichtung ein Schutzkonzept zu erstellen hat. Das pfarrliche Schutzkonzept minimiert nicht nur das Risiko für Kinder, Jugendliche und besonders schutzbedürftige Personen, sondern bietet auch den

haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen Sicherheit, weil Zuständigkeiten und Abläufe bekannt und klar definiert sind.

Als Unterstützung bietet der Leitfaden (einheitlich in allen Diözesen in Österreich) hilfreiche Tipps und praktische Vorlagen und Textbausteine für die Erstellung eines auf die jeweilige Pfarre abgestimmten Schutzkonzeptes. Unterstützung und Beratung bietet dabei die Stabsstelle Prävention von Missbrauch und Gewalt der Diözese Gurk:

MMag.a Angelika Wrienz 0676 8772 6487  
praevention@kath-kirche-kaernten.at



## 9. Priesterjubilare 2025

### 1955 (70):

Kons. Rat Walter **Reschenauer**, Pfarrer i. R. (27.03.);

### 1960 (65):

Kons. Rat Dkfm. Lucijan **Ferencic**, Pfarrer i. R. (01.01.);

Prälat Dr. Viktor **Omelko**, Pfarrer i. R. (03.07.);

Kons. Rat Rudolf **Ortner**, Pfarrer i. R. (03.07.);

Geistl. Rat Franz **Unterberger**, Pfarrer i. R. (03.07.);

Geistl. Rat Josef **Schachner**, Pfarrer i. R. (03.07.);

Kan. Alfons **Wedenig**, Pfarrer i. R. (03.07.);

### 1965 (60):

Kons. Rat Reinhold **Berger**, Pfarrer i. R. (04.07.);

P. Bruno **Kempf CMM**, Rektor, Missions-schwester vom Kostbaren Blut - Kloster Wernberg (03.07.);

Josef **Kopeinig**, Rektor, Katholisches Bil-dungshaus der „Sodalitas“ Tainach (04.07.);

Kons. Rat Georg **Lackner**, Pfarrer i. R. (04.07.);

Kons. Rat Walter **Oberguggenberger**, Pfar-  
rer  
i. R. (04.07.);

Geistl. Rat Johannes **Zitterer**, Pfarrer i. R. (04.07.);

### 1970 (55):

Msgr. Kons. Rat Johann **Dersula**, Pfarrer i. R. (28.06.);

Kons. Rat Franz Peter **Forster**, Pfarrer i. R. (28.06.);

### 1975 (50):

Georg **Buch**, Dechant, Dekanat Rosegg, Provisor, Petschnitzen, St. Niklas an der Drau, St. Jakob im Rosental (28.06.);

Geistl. Rat P. Mag. Albert **Miggisch SDB**, Pater, Klagenfurt-Don Bosco (02.07.);

Geistl. Rat Janez **Tratar**, Dechantstellver-treter, Dekanat Eberndorf, Pfarrmoderator, Eberndorf, Provisor, Edling (28.06.);

### 1985 (40):

Geistl. Rat P. Pavo **Dominkovic**, Rektor, Rektorat Klagenfurt-Marienkirche (29.06.);

Mag. Josef **Markowitz**, Dechantstellvertre-ter, Dekanat Rosegg, Provisor, Maria Elend, Loibltal, Windisch Bleiberg und Kappel an der Drau (06.10.);

### 1990 (35):

Kons. Rat P. Dr. Franjo **Vidović OFM**, Rek-tor, Marianum Tanzenberg, Provisor, Pört-schach am Ulrichsberg, Projern und Hörzen-dorf (29.06.);

### 2000 (25):

Br. Markus **Kowalczuk OFM Cap**, Rektor, Kapuzinerkirche Klagenfurt, Aushilfsseelsor-ger, Diözese Gurk (07.10.);

Kons. Rat Dr. Richard **Pirker**, Stadthaupt-pfarrer, Villach-St- Jakob (02.07.);

P. Anil Thondampallil **Sebin MSFS**, MA, Krankenhausseelsorger, Seelsorge im Elisa-bethinnenkrankenhaus Klagenfurt (28.10.);



## 10. Nekrologium 2024

Kons. Rat Günther **Dörflinger**, Dechant i. R. und Ehrendomherr des Gurker Domkapitels, verstorben am 21. April 2024 im 83. Lebens- und 58. Priesterjahr;

Kons. Rat P. Alfred **Ertle OSFS**, ehem. Pfarrer von Klagenfurt-St. Theresia verstorben am 22. Juni 2024 im 91. Lebens- und 62. Priesterjahr;

Apostolischer Protonotar Lic. Michael **Kristof**, Emeritierter Domkapitular, verstorben am 20. Dezember 2024 im 97. Lebens- und 70. Priesterjahr;

Kons. Rat Christian **Moritz**, Pfarrer i. R., verstorben am 5. Januar 2024 im 90. Lebens- und 64. Priesterjahr;

Prälat P. Mag. Bruno **Rader OSB**, Emeritierter Abt, verstorben am 12. Januar 2024 im 85. Lebens- und 60. Priesterjahr;

Kan. Fr. Leopold **Zunder**, Ehrendomherr, Pfarrer von Eisenkappel, Provisor von Ebriach und Rechberg, verstorben am 28. Oktober 2024 im 82. Lebens- und 58. Priesterjahr;

## 11. Ausbildung zur Leitung von Wortgottesdiensten und Segensfeiern

Ab Mitte Mai findet im Pfarrsaal St. Marein eine Ausbildung zur Leitung von Wortgottesdiensten statt (Leitung: Mag. Klaus Einspieler). Die Anmeldung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch den Pfarrvorsteher in der Stabsstelle Bibel und Liturgie des Bischöflichen Seelsorgeamts, Tarviser Straße 30, 9020 Klagenfurt (0676 8772 2123, Montag, Dienstag, Donnerstag von 9.00-12.00 oder [sandra.weratschnig@kath-kirche-kaernten.at](mailto:sandra.weratschnig@kath-kirche-kaernten.at)) bis spätestens 29. April 2025. Mit der Anmeldung zur Ausbildung wird auch das Ansuchen um die Beauftragung durch den Bischof schon vor der Ausbildung an die Stabsstelle Bibel und Liturgie übermittelt (Vordrucke werden auf Wunsch vom Referat zugesandt). Für die Beauftragung bedarf es der Zustimmung des Pfarrers, des Pfarrgemeinderates (Zweidrittelmehrheit) und des Kandidaten bzw. der Kandidatin selbst. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind angehalten, sich im Vorfeld

des Kurses die Vorträge zum Basiskurs Liturgie online anzuhören, wenn sie den Kurs noch nicht besucht haben. Die Ausbildung ist die Voraussetzung, um an der Ausbildung für Ständige Lektoren teilnehmen zu können.

Termine:

Dienstag, 6. Mai 2025,	19.00-22.00
Dienstag, 20. Mai 2025,	18.30-22.00
Dienstag, 27. Mai 2025,	18.30-22.00
Dienstag, 3. Juni 2025,	18.30-22.00
Dienstag, 10. Juni 2025,	18.30-22.00
Dienstag, 24. Juni 2025*	(8.30-12.00; 14.30-18.00; 18.00-21.30),

\*Videotraining – ein Termin in Auswahl

Dienstag, 1. Juli 2025, 16.00-22.00,  
**Diözesanhaus Klagenfurt, Hörsaal 3:**  
Segensfeiern





## 12. Personalnachrichten

Der hwst. Herr Bischof hat

**ernannt/bestellt**

zur **Bischöflichen Vikarin für Synodalität und Kirchenentwicklung:**

Dr. Barbara **Velik-Frank**, Geistl. Assistentin, Katholische Frauenbewegung, Ausbildungsleiterin, Referat für pfarrpastorale MitarbeiterInnen, Geschäftsführerin, ARGE Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (1. März 2025);

zum **Dechanten:**

Kan. Kons. Rat Mag. Johann Alois **Krištof**, Pfarrer, Ludmannsdorf, Pfarrmoderator, Waidisch, Provisor, St. Egyden an der Drau, für das Dekanat Ferlach (1. Dezember 2024);

zum **Dechantstellvertreter:**

Dr. John Ugochukwu **Opara**, Pfarrmoderator, St. Stefan am Krappfeld, Provisor, Althofen, Guttaring, Kappel am Krappfeld und Silberegg, für das Dekanat Krappfeld (1. Februar 2025);

Lic. DDr. Jacek **Zagorowski**, Provisor, Dobritsch, Gaisberg und Zeltschach, Aushilfsseelsorger, Friesach, für das Dekanat Friesach (1. März 2025);

zum **Pfarrmoderator:**

Kons. Rat Mag. Slavko **Thaler**, Dechantstellvertreter, Dekanat Bleiburg, Administrator, Dekanat Eberndorf, Provisor, St. Michael ob Bleiburg, für die Pfarren Eisenkappel, Ebriach und Rechberg (1. Dezember 2024);

zum **Provisor in Solidum:**

Ephraim Osinakachuckwu **Nwaohiri**, bisher Pastoralvikar von Eisenkappel, Ebriach und Rechberg, für die Pfarren Eisenkappel, Ebriach und Rechberg (1. Dezember 2024);

zum **Diakon:**

Anton **Lanner**, als ständiger Diakon für die

Pfarren Kötschach und Mauthen (1. Januar 2025);

zum **Pfarrökonom:**

Friedrich **Duller**, für die Pfarre Maria Wait-schach (1. Januar 2025);

Dr. Georg **Burger-Scheidlin**, für die Pfarre St. Johann im Pressen (1. Januar 2025);

Gebhard **Reif**, für die Pfarre St. Martin am Silberberg (1. Januar 2025);

zu **Mitgliedern der Orgelkommission:**

Stjepan **Molnar**, BA MA

Margaretha **Lexer**

(5. Februar 2025);

zum **Mitglied der Liturgischen Kommission/Sektion Kirchenmusik:**

Stjepan **Molnar**, BA MA (5. Februar 2025);

die **Mitglieder der Frauenkommission der Diözese Gurk:**

Mag. Ilse **Aiglsperger**, BEd

Mag. Gisela **Baumann**

Mag. Ulrike **Guggenberger**

Christina **Hardt-Stremayer**

Marie Susanne **Plieschnegger**

Dr. Maria **Schmidt-Leitner**

Monika **Tuscher**

Dipl. Theol. Viola **Weiß**

Davon wurden für weitere zwei Jahre zu Sprecherinnen gewählt:

Dr. Maria **Schmidt-Leitner**

Monika **Tuscher**

Kooptiertes Mitglied:

Mag. Kerstin Barbara **Hornböck**

(23. Januar 2025);

den **Vorstand von „Bruder und Schwester in Not“:**

Vorsitzende:

Rolanda **Honsig-Erlenburg**

Stellvertretende Vorsitzende:

Nina **Vasold**

Kassierin:

Sabine **Jäger**

Stellvertretende Kassierin:

Ulrike **Wöhlert**

Vorstandsmitglieder:

Michael **Mischkulnig**

Dr. Maria **Schmidt-Leitner**

Christina **Lausegger**

Ex-offo-Mitglieder:

Leo **Kudlička**, Leiter des Referats für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit

Dr. phil. Cornelia **Maier**, BA, Projektreferentin - Katholische Aktion Präsidium

Sabine **Jäger**, Projektreferentin „Bruder und Schwester in Not“

Kooptiertes Mitglied:

Dr. Charles Lwanga **Mubiru**

(18. Dezember 2024);

**bestätigt:**

den **Vorstand des Katholischen Familienverbandes Kärnten:**

Vorsitzender:

Graf Mag. Andreas **Henckel von Donnersmarck**

1. Stellvertretender Vorsitzender:

Mag. Klaus **Schöffmann**

2. Stellvertretender Vorsitzender:

Johann **Ebner**

Schriftführerin:

Christine **Liechtenstein**

Kassierin:

Elisabeth **Jermendy**

Entsandter in den Hauptausschuss:

HR Prof. Mag. Kurt **Haber**

Kooptierte Mitglieder:

Theodor **Hippel**

Gudrun **Kattnig**

Veronika **Czernin**

Geistlicher Assistent und Delegierter der Katholischen Aktion:

Kons. Rat Dr. Richard **Pirker**

(16. Januar 2025);

**entlastet:**

Geistl. Rat Mag. Michael Georg **Joham**, Dechantstellvertreter, Dekanat Hermagor, Pfarrer, Saak, Provisor, Vorderberg, Feistritz an der Gail, Göriach, Mellweg und Egg, als Geistlicher Assistent des Katholischen Familienwerks (31. Dezember 2024);

Kan. Prälat Mag. Horst-Michael **Rauter**, Pfarrer i. R., als Aushilfsseelsorger von St. Michael am Zollfeld (31. Dezember 2024);

Msgr. Geistl. Rat Leopold **Silan**, Pfarrer i. R., als Kurator der Seelsorge im Krankenhaus der Elisabethinnen Klagenfurt (1. Februar 2025);

**Todesfall:**

Dem Momento und Gebetsgedenken wird empfohlen:

Apostolischer Protonotar Lic. Michael **Kristof**, Emeritierter Domkapitular, verstorben am 20. Dezember 2024 im 97. Lebens- und 70. Priesterjahr;

Prof. Kons. Rat Mag. Walter **Leitgeb**, Pfarrer i. R., verstorben am 27. Januar 2025 im 90. Lebens- und 66. Priesterjahr;

Kons. Rat Mag. Herbert **Zwischenberger**, Pfarrer i. R., verstorben am 21. Februar 2025 im 73. Lebens- und 48. Priesterjahr;

R.I.P.





Kan. Msgr. Dr. Jakob Ibounig  
Ordinariatskanzler



Geistl. Rat Dr. Johann Sedlmaier  
Generalvikar